

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Nutzung sozialer Netzwerke zu Fahndungszwecken

Die **Kleine Anfrage 1684** vom 26. Juli 2011 hat folgenden Wortlaut:

Aus einer Antwort des Bundesministeriums des Innern (Drucksache 17/6587) vom 12. Juli 2011 auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag (Drucksache 17/6100) geht hervor, dass das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei und der Zoll offen und verdeckt in sozialen Netzwerken wie Facebook, StudiVZ und Wer kennt wen ermitteln. Anlass der Anfrage war unter anderem auch ein Aufsatz in der Zeitschrift "Kriminalistik" (1/2010, S. 30), in dem zwei Polizeidozenten darüber berichteten, dass soziale Netzwerke "wahre Fundgruben" für "allgemeine Ermittlungs- und Fahndungszwecke" ebenso wie für "präventionspolizeiliche Maßnahmen" seien. Die Daten aus den sozialen Netzwerken seien von "hohem taktischen Nutzen". Am erfolgreichsten könnten laut der Zeitschrift Recherchen sein, wenn "virtuelle Ermittler" zum Einsatz kämen und entsprechende Informationen aus sozialen Netzwerken mit Polizeidatenbanken kombiniert würden. In einem im Frühjahr 2010 im Bundesministerium des Innern erarbeiteten "Konzept zur Bekämpfung linker Gewalttaten" wird der Einsatz "virtueller Agenten" vorgeschlagen. Beamte könnten sich durch den Aufbau von Blogs in das linke Milieu einschleusen, Diskussionen anregen und Kontakte knüpfen (www.spiegel.de/spiegel/print/d-70500966.html).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Ermittlungen in sozialen Netzwerken zur Kriminalitätsprävention und kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei?
2. Welche Abteilungen der Thüringer Polizei befassen sich mit Ermittlungen in sozialen Netzwerken? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hierzu mit welchem Aufgabenbereich beschäftigt?
3. Inwieweit ist es Beamtinnen und Beamten der Thüringer Polizei nach geltender Gesetzeslage erlaubt, als "virtuelle Ermittler" in sozialen Netzwerken zu agieren (bitte die Rechtsgrundlage benennen), und welche Einschränkungen existieren hierzu?
4. Inwieweit nutzt die Thüringer Polizei bereits soziale Netzwerke zu Ermittlungszwecken?
 - a) In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Aufklärung von Straftaten (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?
 - b) In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Verbrechensprävention (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?
 - c) In wie vielen Fällen waren die Ermittlungen ausschließlich im Bereich der präventivpolizeilichen Maßnahmen angesiedelt ohne jede weiterfolgende Ermittlung?

5. In wie vielen und welchen Fällen sind "virtuelle Ermittler" der Thüringer Polizei bereits zum Einsatz gekommen?
 - a) Dürfen "virtuelle Ermittler" zu Straftaten aufrufen, Texte mit strafbarem Inhalt verfassen oder Dateien mit strafbarem Inhalt weitergeben?
 - b) Kann die Thüringer Polizei mit Sicherheit ausschließen, dass "virtuelle Ermittler" in der Vergangenheit jemals zu Straftaten aufgerufen oder Texte mit strafbarem Inhalt verfasst oder Dateien mit strafbarem Inhalt weitergegeben haben?
 - c) Legen "virtuelle Ermittler" der Thüringer Polizei sogenannte "Honigtöpfe" aus, wie es etwa bei Ermittlungen des BKA gegen die "militante Gruppe" mit dem Protokollieren von Zugriffen auf der BKA-Webseite als illegale Praxis offenkundig wurde?
 - d) In welchen und in wie vielen Fällen haben "virtuelle Ermittler" selbst Webseiten oder Blogs angelegt?
 - e) In welchen und in wie vielen Fällen haben "virtuelle Ermittler" unter falschen Identitäten Profile in sozialen Netzwerken angelegt?
 - f) Inwieweit wurden entsprechend den Überlegungen des "Konzepts zur Bekämpfung linker Gewalttaten" bereits "virtuelle Agenten" der Sicherheitsbehörden in das linke Onlinemilieu eingeschleust?
6. In welchen Fällen werden durch "virtuelle Ermittler" Ausgeforschte im Nachhinein von einer verdeckten polizeilichen Maßnahme in Kenntnis gesetzt bzw. aus welchen Gründen unterbleibt eine derartige Unterrichtung?
7. In wie vielen Fällen wurden derartig Ausgeforschte in den letzten fünf Jahren unterrichtet bzw. nicht unterrichtet?
8. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, besondere gesetzliche Befugnisse für offene und verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zu schaffen?
 - a) Wenn ja, welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?
 - b) Wenn nein, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage sind offene und verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zulässig?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im 23. Tätigkeitsbericht empfundene "Rechtsunsicherheit, in welchem Stadium der polizeilichen Recherchen im Internet von einem Eingriff in Grundrechte auszugehen ist"? (Bundestagsdrucksache 17/5200, S. 86).
9. An welchen Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung von Software zur Analyse nicht frei zugänglicher Informationen im Internet (social networks, geschlossenen Foren etc.) sind Stellen des Landes beteiligt und mit welchen Partnern? Welchen finanziellen Umfang haben diese Kooperationen, und wie sind die einzelnen Partner daran beteiligt?
10. In wie vielen und in welchen Fällen hat sich die Thüringer Polizei von Anbietern sozialer Netzwerke Zugang zu nichtöffentlichen Profilen bzw. Nachrichten geben lassen?
11. Teilt die Landesregierung die Ansicht der Fragestellerin, dass eine per Software vorgenommene Verknüpfung der in sozialen Netzwerken aufgespürten Beziehungen unter Personen und Ereignissen mit Informationen aus Polizeidatenbanken und verdeckten Ermittlungen ein unzulässiges Profiling darstellt und wie begründet sie ihre Auffassung?
12. Wie ist ein "Data Mining" bzw. die Verknüpfung von im Internet ermittelten Informationen mit anderen Datensätzen geregelt?
 - a) Welche Bestimmungen existieren für die Thüringer Polizei zum Erstellen eines Personenprofils anhand im Internet ermittelter Informationen bzw. mit einer Verknüpfung anderer Datensätze?
 - b) Welche Unterschiede machen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich unterschiedlicher Kriminalitätsphänomene sowie bezüglich Strafverfolgung und Gefahrenabwehr?
 - c) Welche Rolle spielt die Einbindung von Geodaten, und welche Bestimmungen existieren hierzu?
 - d) Wie oft hat die Thüringer Polizei in den letzten fünf Jahren Ermittlungen geführt, in denen die Geodaten aus sozialen Netzwerken eingeflossen sind?
 - e) Welche weiteren Datensätze können unter technischen Gesichtspunkten eingebunden werden?

13. Kommt bei der Thüringer Polizei spezielle Software zu Onlineermittlungen oder zur präventiven Aufhellung von deliktsspezifischen Milieus bzw. Netzwerken zur Anwendung, und wenn ja, welche?

- a) Welche Software zu Onlineermittlungen oder Data Mining haben Thüringer Polizeibehörden in den letzten zwei Jahren getestet?
- b) Haben Thüringer Polizeibehörden Software der Firmen rola Security Solutions GmbH, HBGary, Inc., In-Q-Tel, Inc., IBM (insbesondere Criminal Reduction Utilising Statistical History) oder TEMIS S. A. (auch zu Testzwecken) beschafft, und falls ja, wofür wurden diese eingesetzt?

14. Welche Aus- und Fortbildungsangebote setzen Landesbehörden für "virtuelle Ermittlungen" ein?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ermittlungen in sozialen Netzwerken ordnen sich in die Gesamtheit der Ermittlungen im Internet ein. Insofern können sie von Bedeutung bei der Gefahrenabwehr oder bei der Prävention bzw. Verfolgung von Straftaten sein.

Zu 2.:

In den beiden Ermittlungsabteilungen des Landeskriminalamtes Thüringen werden offen zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken anlassbezogen genutzt.

Für entsprechende Ermittlungstätigkeiten wurden keine speziellen Organisationseinheiten eingerichtet.

Zu 3.:

Die anlassunabhängige Sichtung öffentlich zugänglicher Informationen im Internet ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und bedarf daher keiner Rechtsgrundlage.

Gezielte Recherchen nach öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten im Internet finden ihre Grundlage im Bereich der Gefahrenabwehr in § 32 Abs. 1 PAG sowie im strafprozessualen Bereich in den §§ 161, 163 StPO.

Soweit für den Zugang zu Informationen die Angabe persönlicher Daten erforderlich ist, müssen im Bereich der Gefahrenabwehr die Voraussetzungen für eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln (§ 34 PAG) vorliegen. Im Bereich der Strafverfolgung stützen sich derartige Maßnahmen auf die §§ 161, 163 StPO bzw. in besonderen Fällen auch auf § 110a ff. StPO.

Zu 4. a:

Jahr	Delikt	Phänomenbereich
2009	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Rechtsextremismus
2010	Bedrohung	Rechtsextremismus
2010	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Rechtsextremismus
2011	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Rechtsextremismus
2011	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Rechtsextremismus

Zu 4. b:

Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen.

Zu 4. c:

In keinem Fall

Zu 5.:
In keinem Fall¹

Zu 5. a:
nein

Zu 5. b bis f:
Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Zu 6.:
Im Bereich der Gefahrenabwehr erfolgt nach § 34 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 PAG eine Benachrichtigung, soweit die Ausgangsmaßnahme als Datenerhebung mit besonderen Mittel einzustufen ist.

Im Bereich der Strafverfolgung ist nach § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 StPO eine Benachrichtigung vorzunehmen, soweit der Einsatz eines verdeckten Ermittlers (§§ 110a StPO) erfolgt ist.
In anderen Fällen ist eine Benachrichtigung nicht vorgesehen.

Zu 7.:
Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen

Zu 8.:
Die Landesregierung erachtet die vorhandenen Rechtsgrundlagen für Ermittlungen im Internet für ausreichend.

Zu 8. a und b:
Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 8. c:
Eine solche Rechtsunsicherheit sieht die Landesregierung nicht.

Zu 9.:
An solchen Kooperationen sind keine Thüringer Stellen beteiligt

Zu 10.:
In keinem Fall

Zu 11.:
Die durch die Fragestellerin beschriebene Verfahrensweise einer automatisierten Verknüpfung mittels spezieller Software findet bei Thüringer Sicherheitsbehörden keine Anwendung.

Zu 12.:
Das in der Fragestellung genannte "Data Mining" findet in Thüringer Sicherheitsbehörden nicht statt. Es gibt keinen automatisierten Abgleich mit Fahndungsdatenbanken. Die Nutzung und Verwendung von erhobenen Daten durch die Polizeibehörden des Freistaates Thüringen richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Zu 12. a:
keine

Zu 12. b:
Auf die Antwort zu Frage 12 a wird verwiesen.

Zu 12. c:
Die Thüringer Polizei nutzt personenbezogen erhobene Geodaten, insbesondere Standortdaten, sofern dies im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich und technisch und rechtlich möglich ist. Zu den rechtlichen Möglichkeiten wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

¹ Unter "virtueller Ermittler" wird hier eine längerfristige Teilnahme an der Kommunikation in sozialen Netzwerken verstanden, welche ausschließlich auf Anordnung der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von § 110a ff. StPO erfolgen könnte.

Zu 12. d:

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben, eine Antwort ist somit nicht möglich.

Zu 12. e:

Insofern die erforderlichen technischen Kriterien erfüllt werden können, sind Verknüpfungen grundsätzlich möglich.

Zu 13.:

Für diese Aufgaben wird keine spezielle Software vorgehalten, es kommen Open-Source Produkte bzw. Freeware zum Einsatz, insbesondere werden hierzu Funktionen der Webbrowser genutzt.

Zu 13. a:

keine

Zu 13. b:

In der Thüringer Polizei findet die Software "analyst notebook" der Firma rola Security Solutions GmbH Verwendung. Sie wird zur Analyse und grafischen Darstellung von Ermittlungsdaten genutzt.

Zu 14.:

Die Thüringer Polizei nutzt hierzu keine speziellen Aus- und Fortbildungsangebote. Mit Internetermittlungen befasste Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz werden an der "Schule für den Verfassungsschutz" entsprechend geschult.

Geibert
Minister